

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - eingestellte Tiere - AH5811.16

1. Die Deckungserweiterung gem. Pkt. 2. gilt nicht für Schäden aus dem Reitbetrieb.
2. Umfang der Deckungserweiterung:
Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1 Punkt 2.2 sowie Art. 7 Punkt 10 der dem Vertrag zugrunde liegenden AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus
 - 2.1. Verlust oder Abhandenkommen fremder eingestellter Tiere;
 - 2.2. Beschädigung fremder eingestellter Tiere durch Unfall.
Ein Unfall ist ein plötzlich von außen einwirkende Ereignis, das beim versicherten Tier ungewollt zu einer Gesundheitsschädigung führt oder den Tod des Tieres auslöst.